

Satzung der Hansestadt Stade über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 57, 58, 71 und 91 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Hansestadt Stade am 11. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für Ratsmitglieder 250,00 Euro.
- (2) Neben dem Betrag nach Abs. 1 erhalten für ihre besonderen Aufwendungen eine monatliche Aufwandsentschädigung
 - a) der 1. stellv. Bürgermeister oder die 1. stellv. Bürgermeisterin in Höhe von 445,00 Euro
 - b) der 2. stellv. Bürgermeister oder die 2. stellv. Bürgermeisterin in Höhe von 372,00 Euro
 - c) der 3. stellv. Bürgermeister oder die 3. stellv. Bürgermeisterin in Höhe von 311,00 Euro
 - d) die Beigeordneten und Mitglieder des Verwaltungsausschusses mit Grundmandat in Höhe von 250,00 Euro (soweit kein/keine stellv. Bürgermeister/in)
 - e) die Fraktionsvorsitzenden (Fraktion ab 10 Mitglieder) in Höhe von 374,00 Euro
 - f) die Fraktionsvorsitzenden (Fraktion unter 10 Mitglieder) in Höhe von 187,00 Euro
- (3) Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden unabhängig von Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt.
- (4) Die unter Abs. 1 und 2 dieses Paragrafen aufgeführten Aufwandsentschädigungen unterliegen einer jährlichen Preissteigerungsrate von 2%. Die Anpassung erfolgt mit kaufmännischer Rundung auf volle Beträge ohne Dezimalstellen und wird mit Beginn des neuen Kalenderjahres vorgenommen. Die erste Anpassung erfolgt zum 01.01.2018.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister/innen und Ortsratsmitglieder

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeister oder der Ortsbürgermeisterinnen in den Ortschaften Bützfleth, Haddorf, Hagen und Wiepenkathen setzt sich zusammen aus einem mtl. Sockelbetrag von 180,00 Euro zuzüglich einer jährlichen Zahlung von 0,20 Euro pro Einwohner der entsprechenden Ortschaft, die mtl. zur Auszahlung kommt. Die Entschädigungssätze gelten bis zum Ende der Wahlperiode. Eine Anpassung innerhalb einer Wahlperiode erfolgt nur bei einer Veränderung der Einwohnerzahlen um plus oder minus 10%. Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen zum 30.06. des Jahres vor der jeweiligen Ratsperiode.
- (2) Stellvertretende Ortsbürgermeister oder Ortsbürgermeisterinnen erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe eines Drittels der monatlichen Aufwands-

entschädigung der Ortsbürgermeister oder Ortsbürgermeisterinnen. Demnach erhält der Stellvertreter oder die Stellvertreterin einen monatlichen Sockelbeitrag von 60,00 Euro zuzüglich einer jährlichen Zahlung von 0,05 Euro pro Einwohner der entsprechenden Ortschaft, die monatlich zur Auszahlung kommt.

- (3) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsrates für ihre Auslagen ein Sitzungsgeld von 25,00 Euro je Sitzung.
- (4) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.
- (5) Die unter Abs. 1, 2, 3 und 4 dieses Paragrafen aufgeführten Aufwandsentschädigungen unterliegen einer jährlichen Preissteigerungsrate von 2%. Die Anpassung erfolgt mit kaufmännischer Rundung auf volle Beträge ohne Dezimalstellen und wird mit Beginn des neuen Kalenderjahres vorgenommen. Die erste Anpassung erfolgt zum 01.01.2022.

§ 3

Erstattung von Verdienstauffällen

- (1) Auf Antrag wird Ratsmitgliedern und Ortsratsmitgliedern der nachgewiesene Verdienstauffall einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung erstattet. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen erhalten den nachgewiesenen Bruttoverdienstauffall einschließlich Arbeitgeberanteil der Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Die Stadt kann die Erstattung unmittelbar mit dem Arbeitgeber regeln.
- (2) Bei Erstattung des Verdienstauffalls gelten 13,00 Euro pro Stunde, 52,00 Euro pro Sitzung, 104,00 Euro pro Tag und 208,00 Euro pro Monat als Höchstbeträge. Bei Aufwendungen für Kinderbetreuung gelten 8,00 Euro pro Stunde, 32,00 Euro pro Sitzung/Ortsbesichtigung und 160,00 Euro pro Monat als Höchstbeträge.
- (3) Wer einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führt und keinen Anspruch auf Verdienstauffall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe der nachstehenden Beträge:

Haushalt mit 2 Personen	11,00 Euro
Haushalt mit 3 – 4 Personen	12,00 Euro
Haushalt ab 5 Personen	13,00 Euro

Der Stundensatz wird auf höchstens 52,00 Euro pro Sitzung und 205,00 Euro pro Monat festgesetzt.

§ 4

Umfang der gewährten Aufwandsentschädigungen

- (1) Mit den Entschädigungen zu §§ 1, 2 und 3 sind sämtliche Auslagen gemäß § 54 NKomVG für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der sonstigen Ausschüsse, an Besichtigungen und Wahrnehmung von Terminen, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen abgegolten.
- (2) Für die Fahrten zu Sitzungen innerhalb der Stadt wird den Ratsmitgliedern monatlich ein Betrag von 20,00 Euro erstattet.

§ 5

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder von Ausschüssen erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich der Fahrtkosten eine Entschädigung von 21 Euro je Sitzung. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

§ 6

Abrechnung von Reisekosten

Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach der Reisekostenstufe gezahlt, die der Bürgermeister erhält.

§ 7

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

1.	Stadtbrandmeister oder Stadtbrandmeisterin	175,00 Euro
2.	stellv. Stadtbrandmeister oder stellv. Stadtbrandmeisterin	90,00 Euro
3.	Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterinnen	90,00 Euro
4.	stellv. Ortsbrandmeister oder stellv. Ortsbrandmeisterinnen	45,00 Euro
5.	übrige Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterinnen	
	- Bützfleth	80,00 Euro
	- Hagen	65,00 Euro
	- Wiepenkathen	80,00 Euro
6.	übrige stellv. Ortsbrandmeister oder stellv. Ortsbrandmeisterinnen	
	- Bützfleth	40,00 Euro
	- Hagen	35,00 Euro
	- Wiepenkathen	40,00 Euro
7.	Zugführer/Zugführerinnen Stade	50,00 Euro
8.	Gerätewarte Ortswehren	
	- Bützfleth	55,00 Euro
	- Bützflethermoor	35,00 Euro
	- Hagen	35,00 Euro
	- Wiepenkathen	55,00 Euro
9.	Beauftragte Gesamtwehr	
	- Unfallverhütung	35,00 Euro
	- Funkausbildung	35,00 Euro
	- Taucher	35,00 Euro
	- Atemschutzausbildung	35,00 Euro
	- Gefahrgut	20,00 Euro
	- Löschschlepper	20,00 Euro
	- ABC-Ausbildung	35,00 Euro

- Jugendfeuerwehr	40,00 Euro
10. Jugendwarte	30,00 Euro
11. Kinderfeuerwehrwarte	30,00 Euro
12. Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren als Betreuer der Ferienfahrten der städtischen Jugendfeuerwehren wird ein Betrag von 18,00 Euro pro Tag gezahlt. Es wird für je acht Mädchen/Jungen je 1 Betreuer/in anerkannt.	

- (2) Ist der Stadtbrandmeister oder die Stadtbrandmeisterin ununterbrochen länger als 3 Monate verhindert, seine/ihre Funktionen wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf die Hälfte für die über 3 Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (3) Nimmt der Vertreter des Stadtbrandmeisters oder der Stadtbrandmeisterin die Funktionen ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 8

Ruhen von Entschädigungsansprüchen

Der Anspruch auf Entschädigung entfällt für Rats- und Ortsratsmitglieder für die Zeit, in der die Mitgliedschaft nach § 53 NKomVG ruht.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Gem. § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter werden die den Schiedspersonen anfallenden Sachkosten (Fortbildungen, Material, Räumlichkeiten) von der Hansestadt Stade erstattet.

Für private Ausgaben wie bspw. Telefon- oder Fahrtkosten wird den Schiedspersonen am Jahresanfang ein Pauschalbetrag von 240,00 Euro gezahlt.

§ 10

Fraktionskostenzuschüsse

- (1) Die im Rat der Hansestadt Stade vertretenen Fraktionen/Gruppen erhalten Zuschüsse für die sachlichen und personellen Aufwendungen für den Geschäftsbedarf (Fraktionskostenzuschüsse), gem. § 57 Abs. 3 NKomVG.
- (2) Jede Fraktion/Gruppe erhält jährlich
- einen Sockelbetrag in Höhe von 300 Euro
 - zzgl. 100 Euro für jedes Fraktionsmitglied.

Die Mittel werden den Fraktionen/Gruppen auf Wunsch zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres, jedoch nicht vor Genehmigung der Haushaltssatzung auf Wunsch in voller Höhe auf ein von jedem Fraktions-/Gruppenvorsitzenden anzugebendes Konto überwiesen. Alternativ kann gegen Vorlage von Rechnungen auch eine Auszahlung von Einzelbeträgen, jedoch in Summe nicht mehr als bis

zum jährlichen Höchstbetrag, erfolgen. Am Ende eines jeden Kalenderjahres verfallen die nicht ausgeschöpften Mittel.

- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die Fraktion Mitglied einer Gruppe ist und die Gruppe erklärt hat, dass sie den Zuschuss in Anspruch nimmt. In diesem Fall erhält die Gruppe den Sockelbetrag gem. Abs. 2 für jede ihr angehörende Fraktion und den Steigerungsbetrag für jedes Gruppenmitglied.
- (4) Die Gewährung von Fraktionskostenzuschüssen erfolgt auf Basis der jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres bestehenden Fraktions-/ Gruppenstärken mittels Zuwendungsbescheides.

Diesem Bescheid wird ein Nachweisvordruck zur rechtmäßigen Verwendung der Zuschüsse beigelegt (s. Anlage 2), welcher zu Beginn des jeweils nächsten Haushaltsjahres ausgefüllt zurückzugeben ist. Bei der Verwendung der gewährten Zuschüsse sind die dieser Satzung als Anlage 1 beigelegten Hinweise zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 1. November 2016 und die dazugehörigen Änderungssatzungen sowie die Satzung über die Gewährung von Fraktionskostenzuschüssen vom 01.11.2016 außer Kraft.

Stade,

Hansestadt Stade

L.S

Sönke Hartlef
Bürgermeister